

RS UVS Oberösterreich 2011/03/21 VwSen-301015/2/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2011

Rechtssatz

Ein öffentliches Zur-Schau-Stellen eines Transparentes mit der Aufschrift "All Cops are Bastards" erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs1 Oö PolStG.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs1 Oö PolStG normierte Subsidiaritätsklausel dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte ?, womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet ?, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des §116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981,10 Os 133/80; sa Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete.

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at